

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 3. FMStG)

A. Problem und Ziel

Das im Oktober 2008 verabschiedete Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) und die Erweiterung des Instrumentariums durch das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz haben wesentlich zur Stabilisierung des Finanzmarktes beigetragen. Gleichwohl bestehen auch angesichts der anhaltenden Staatsschuldenkrise im Euroraum weiterhin potenzielle Gefahren für die Finanzmarktstabilität.

Auf europäischer Ebene ist mit dem Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (COM (2012) 280 final/2) vom 12. Juni 2012 ein entscheidender Schritt zur Harmonisierung des Bankenrestrukturierungsrechtes in Angriff genommen worden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen ist mit einer Umsetzung allerdings erst für Anfang 2015 zu rechnen.

Mit dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) wurden neue Anträge auf Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds bis Ende 2012 ermöglicht. Vor der angestrebten Harmonisierung der Restrukturierungsregeln auf europäischer Ebene könnten nach Ende der Antragsfrist beim Finanzmarktstabilisierungsfonds Probleme systemrelevanter Banken nur durch die Einlagensicherung oder den Restrukturierungsfonds aufgefangen werden. Mit den Maßnahmen nach dem Restrukturierungsfondsgesetz können zwar in Schwierigkeiten geratene Banken in einem geordneten Verfahren ohne Gefährdung der Finanzmarktstabilität saniert oder abgewickelt werden. Es fehlt aber eine über den nationalen Rahmen hinausgehende abgestimmte Rechtslage, die erst mit der vollständigen Umsetzung des Restrukturierungsrechts auf europäischer Ebene geschaffen wird. Zudem muss für die Anordnung der entsprechenden Maßnahmen zur Restrukturierung bereits eine konkrete Bestandsgefährdung der Bank vorliegen, die zugleich die Finanzmarktstabilität insgesamt gefährdet und nicht auf anderem Wege behebbar ist. Das Instrumentarium des Restrukturierungsfonds kann daher nicht als vorbeugende Maßnahme zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems eingesetzt werden, sondern dient ausschließlich dem Eingreifen bei einer konkreten Gefahr für ein einzelnes Institut. In der jetzigen Situation ist es jedoch wichtig, im Falle der Krise einer Bank die Möglichkeit zur Anwendung verschiedenartiger Maßnahmen

vorzuhalten. Gerade dann, wenn zwar noch keine konkrete Gefährdung der Bank besteht, jedoch eine systemgefährdende Bestandsgefährdung droht und möglicherweise von den Marktteilnehmern erwartet wird, können die Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) geeignet sein, die Stabilität des Finanzmarktes präventiv zu schützen.

Bisher sind die Systeme des Finanzmarktstabilisierungsfonds und des Restrukturierungsfonds getrennt: Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds werden aus Haushaltsmitteln gewährt, während Restrukturierungsmaßnahmen durch den Bankensektor allein getragen werden, wobei aus Haushaltsmitteln ggf. überbrückende Unterstützung gewährt werden kann. Künftig sollen beide Systeme enger miteinander verzahnt werden, um die Risiken der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln durch mögliche Bankenrettungsmaßnahmen zu verringern. Für etwaige Verluste aus künftigen Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds wird daher auf die Mittel des Restrukturierungsfonds zurückgegriffen, der durch die Bankenabgabe gespeist wird. Dadurch wird erreicht, dass der Bankensektor die Lasten aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen trägt. Damit entfällt für etwaige Verluste aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen auch eine Verteilung der Lasten auf Bund und Länder, soweit eine Lastentragung nicht aus einem Anteilsbesitz an Kreditinstituten resultiert.

B. Lösung

Damit der Bund den Gefahren für die Finanzmarktstabilität auch im Falle einer systemischen Krise weiterhin begegnen kann, wird mit dem Gesetz über den 31. Dezember 2012 hinaus die befristete Möglichkeit geschaffen, dass erneut Maßnahmen nach dem FMStFG gewährt werden können.

Der Gesetzentwurf enthält daher die folgenden Regelungen:

1. Öffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds für neue Anträge

Mit Inkrafttreten des Gesetzes können – vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission – weiterhin Maßnahmen nach dem FMStFG beantragt werden. Dabei kann das schon bis 2012 zur Verfügung stehende Instrumentarium vollständig genutzt werden. Dadurch kann potenziellen Gefahren für die Finanzmarktstabilität, die insbesondere aus der anhaltenden Staatsschuldenkrise im Euroraum resultieren können, auch präventiv begegnet werden. Für eine weitere Verlängerung spricht, dass voraussichtlich erst zum 1. Januar 2015 das Restrukturierungsrecht auf europäischer Ebene harmonisiert sein wird. Die vorgesehene Befristung bis zum 31. Dezember 2014 ist zudem ein Instrument der parlamentarischen Mitbestimmung; sie limitiert die Ermächtigung der Exekutive zur Vergabe dieser staatlichen Stützungsmaßnahmen zeitlich. Darüber hinaus sind Mitbestimmungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages durch die teilweise Sperrung der Kreditemächtigung verankert.

Eine Befristung von „Rettungsschirmen“ bis Ende 2012 ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur für Deutschland bekannt; in anderen Mitgliedstaaten sind die Laufzeiten entweder länger oder sogar unbefristet. Unabhängig von der gesetzlichen Befristung in den Mitgliedstaaten werden von der Europäischen Kommission Rettungsschirme immer nur für jeweils sechs Monate genehmigt.

2. Verzahnung von Finanzmarktstabilisierungsfonds und Restrukturierungsfonds

Es ist ein Systemwechsel in dem Sinne vorgesehen, dass für Verluste aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen bei der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds die Banken über die von ihnen zu zahlende Bankenabgabe herangezogen werden, soweit diese Lasten nicht auf Bund oder Länder entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung an stabilisierten Kreditinstituten entfallen.

Risikotragung und Verantwortung werden auf diesem Wege näher zusammengeführt. Banken sind bislang die einzigen Institutionen, die den Finanzmarktstabilisierungsfonds überhaupt in Anspruch genommen haben. Um die Bankenabgabe als Sonderabgabe für Verluste aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen heranziehen zu können, wird der Kreis der Antragsberechtigten auf die im Rahmen der Bankenabgabe dem Grunde nach beitragspflichtigen Banken reduziert. Zur Verzahnung von Finanzmarktstabilisierungsfonds und Restrukturierungsfonds sollte der Lenkungsausschuss – der für beide Fonds gleichermaßen zuständig ist – künftig bei Entscheidungen über Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahmen prüfen, ob eine Lösung über den Restrukturierungsfonds möglich und vorzugswürdig ist.

3. Weitere Änderungen

Schließlich werden einige inhaltliche Änderungen und Klarstellungen vorgenommen:

- Der Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages (anstelle des Gremiums gemäß § 10a FMStFG) zu einer künftigen Verordnung über die Auflösung des Finanzmarktstabilisierungsfonds wird festgeschrieben. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 (BVerfG, 2 BvE 8/11) zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (StabMechG) Rechnung getragen.
- Es wird klargestellt, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung des Finanzmarktstabilisierungsfonds für bis 2010 begründete Maßnahmen nicht der sogenannten neuen Schuldenbremse unterliegt.
- Die Anstellungsverträge der Leiter von Abwicklungsanstalten sollen in Anlehnung an § 84 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) auf fünf Jahre befristet werden. Zusätzlich erfolgt die Klarstellung, dass die Wiederbestellung der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung bedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die entstehenden zusätzlichen Haushaltsausgaben sind derzeit nicht exakt zu beziffern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu einem Erfüllungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern führen.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen des Finanzsektors von den Möglichkeiten nach diesem Gesetz Gebrauch machen und hierfür ein – auch beihilferechtlich vorgegebenes – Entgelt zu entrichten haben.

Zudem kann es zur Erhebung von Sonderbeiträgen zur Bankenabgabe kommen, wenn bei der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds die angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds nicht zum Verlustausgleich für Maßnahmen ab 2013 ausreichen. Ob dies der Fall sein wird, lässt sich aus heutiger Sicht nicht zuverlässig prognostizieren.

Es ist nicht absehbar, ob und in welcher Höhe bei der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds ein solcher Verlust bestehen wird, der ausgeglichen werden muss. Wenn die Stabilisierungsmaßnahmen Erfolg haben, entsteht letztlich kein Verlust und somit keine Belastung aus der Heranziehung des Restrukturierungsfonds.

Bislang ist es bei Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds nicht zu einem Ausfall mit der Folge eines Verlustes gekommen; Ausfälle werden aus heutiger Sicht auch nicht erwartet. Die Höhe der bislang insgesamt gewährten Rekapitalisierungen beträgt rund 29,4 Mrd. Euro. Endgültig ausgefallen ist bisher noch keine dieser Rekapitalisierungen. Insbesondere infolge des Forderungsverzichts privater Investoren zugunsten Griechenlands wurden jedoch teilweise signifikante Abschreibungen vorgenommen. Ob und wenn ja, in welcher Höhe sich sonstige Verluste in Zukunft realisieren, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar. Eine aussagekräftige Bezifferung ist erst mit der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds möglich.

Davon abgesehen werden die künftig angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds nur zum Ausgleich von Verlusten herangezogen, die aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen resultieren. Ob und in welcher Höhe in der Zukunft Stabilisierungsmaßnahmen beantragt und gewährt werden, ist nicht absehbar, zumal der Lenkungsausschuss zu prüfen hat, ob eine Lösung über das Restrukturierungsfondsgesetz vorzugswürdig ist.

Sollte es bei der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu einem Verlust aus Maßnahmen ab 2013 kommen, werden die Mittel des Restrukturierungsfonds zum Verlustausgleich herangezogen. Ob diese Mittel zum Verlustausgleich ausreichen, hängt von der Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt eingenommenen Beiträge zur Bankenabgabe und dem Zeitpunkt der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds ab, der mit diesem Gesetzentwurf vom Bundestag bestimmt wird.

E.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, einschließlich der weiteren Kosten für die Verwaltung des Fonds durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, ist derzeit noch nicht bezifferbar.

F. Weitere Kosten

Durch die Heranziehung der Mittel des Restrukturierungsfonds können den über die Beiträge zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen des Finanzsektors im Fall eines negativen Schlussergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds aus künftig gewährten Stabilisierungsmaßnahmen zusätzliche Kosten über die Erhebung von Beiträgen und gegebenenfalls Sonderbeiträgen entstehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Restrukturierungsfonds-Verordnung Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen für die beitragspflichtigen Kreditinstitute festgelegt sind.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht dem Finanzsektor angehörenden mittelständischen Unternehmen und auch bei sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 3. FMStG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes (Unternehmen des Finanzsektors). Kreditinstitute, die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, und Brückeninstitute im Sinne des § 5 Absatz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes sind keine Unternehmen des Finanzsektors im Sinne des Satzes 1.“
 2. § 3a Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 3. In § 3b Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „, in § 84 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ gestrichen.
 4. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vor Entscheidungen des Lenkungsausschusses über beantragte Stabilisierungsmaßnahmen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuhören. Im Rahmen dieser Anhörung hat der Lenkungsausschuss zu prüfen, ob das Ziel der Sicherung der Finanzmarktstabilität vorrangig durch bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen, insbesondere durch Erlass einer Übertragungsanordnung nach § 48a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, erreicht werden kann. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist berechtigt, dem Lenkungsausschuss und der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung die für die Prüfung erforderlichen Informationen zu übermitteln; § 9 Absatz 1 Satz 5 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“
 5. In § 5a Satz 4 wird die Angabe „1. März 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
 6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 7. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. März 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. September 2012“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ und die Angabe „30. September 2011“ durch die Angabe „30. September 2012“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2011“ durch die Angabe „30. September 2012“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. September 2012“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1. März 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
8. In § 6b Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „1. März 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
 9. In § 6c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1. März 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
 10. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Dezember 2011“ durch die Angabe „1. Oktober 2012“ ersetzt.
 11. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. September 2012“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 Nummer 4 wird das Wort „über“ gestrichen und wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Errichtung von Leitungsgremien und die Bestellung von Leitungspersonen bedürfen der Zustimmung der Anstalt. Leiter von Abwicklungsanstalten werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der Anstalt und kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen.“
 12. In § 8b Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „30. September 2012“ ersetzt.

13. Dem § 9 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben auf Grund von bis zum 31. Dezember 2010 ergriffenen Maßnahmen sowie deren Anschlussmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes gilt Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. Dabei sind Ergebnisse für die bis zum 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen und die nach dem 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen separat auszuweisen. Dem Ergebnis für bis zum 31. Dezember 2012 gewährte Maßnahmen werden dabei auch die Ergebnisse von Maßnahmen nach den Absätzen 1a und 1b zugerechnet, soweit sie Anschlussmaßnahmen nach den Absätzen 1a und 1b zu bis zum 31. Dezember 2012 ergriffenen Maßnahmen sind.“
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Unternehmen des Finanzsektors“ die Wörter „gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1b Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „30. September 2012“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das verbleibende Schlussergebnis“ durch die Wörter „das verbleibende Ergebnis für bis zum 31. Dezember 2012 gewährte Maßnahmen“ ersetzt.
 - e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Das verbleibende Ergebnis für die nach dem 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen wird zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65:35 aufgeteilt, soweit es positiv ist. Sofern dieses Ergebnis negativ ist, ist der Restrukturierungsfonds im Sinne des § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes gegenüber dem Fonds zum Ausgleich verpflichtet.“
 - f) In Absatz 4 werden die Wörter „des Gremiums nach § 10a“ durch die Wörter „des Deutschen Bundestages“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Anschlussmaßnahmen nach § 13 Absatz 1a oder 1b zu bis zum 31. Dezember 2012 gewährten Stabilisierungsmaßnahmen können von Unternehmen des Finanzsektors gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung beantragt werden.“

Artikel 2

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

§ 9 Absatz 3 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des § 48b des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie durch Maßnahmen zur Finanzmarktstabilisierung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zugunsten von Unternehmen im Sinne des § 2“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Der Restrukturierungsfonds wird nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes zum Ausgleich eines negativen Schlussergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds herangezogen. Die für die Beitragsjahre 2011 und 2012 geleisteten Jahresbeiträge sowie die für diese Beitragsjahre erhobenen Nacherhebungsbeiträge gemäß § 3 Absatz 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung werden nicht zum Ausgleich eines negativen Schlussergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds herangezogen.“
2. In § 10 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „§ 3 Absatz 2a bleibt unberührt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „genannten Maßnahmen“ die Wörter „, die Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „genannten Maßnahmen“ die Wörter „, der absehbaren Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „genannten Maßnahmen“ die Wörter „und bei Entstehung von Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die“ durch die Wörter „, der Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „die Höhe der Obergrenze nach Satz 2“ durch die Wörter „die Höhe der Obergrenze nach Satz 3“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sonderbeiträge, die zur Deckung von Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes erhoben wurden.“
- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Garantie nach § 6 dieses Gesetzes“ die Wörter „sowie zur Finanzierung von Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung

Die Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung vom 20. Oktober 2008 (eBAnz AT123 2008 V1), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Rekapitalisierung erfolgt vorrangig durch Stärkung des Kernkapitals.“
- In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Dezember 2011“ durch die Angabe „1. Oktober 2012“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

§ 11 der Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 271), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Aufstellung von Haushaltsrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt durch Beschluss des Leitungsausschusses.“
 - Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
- Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt durch Beschluss des Leitungsausschusses.“
 - Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2012

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Angesichts der anhaltenden Staatsschuldenkrise im Euro-Raum bestehen weiterhin Gefahren für die Finanzmarktstabilität. Damit der Bund diesen Schwierigkeiten auch im Falle einer systemischen Krise begegnen kann, wird mit dem Gesetz die befristete Möglichkeit geschaffen, dass weiterhin Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt werden können. Die Gewährung von Garantien, die Bereitstellung von Kapitalhilfen und die Möglichkeit zur Auslagerung vorübergehend im Wert geminderter Wertpapiere in so genannte Bad Banks, haben seit dem Inkrafttreten des ersten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes ganz erheblich die nationalen und internationalen Finanzmärkte stabilisiert und damit drohende Verwerfungen für die gesamte Wirtschaft verhindert. Die vorsorgliche Verlängerung dieser Maßnahmen wird auch in den nächsten beiden Jahren einen Kernbeitrag zur Sicherung der Finanzmarktstabilität leisten.

Auf europäischer Ebene ist mit der Vorstellung eines Entwurfs der so genannten Restrukturierungsrichtlinie am 12. Juni 2012 ein großer Schritt in Richtung einer Harmonisierung im Bereich des Bankenrestrukturierungsrechtes in Angriff genommen worden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen ist mit einer Umsetzung allerdings erst für Anfang 2015 zu rechnen. Bis zu der angestrebten Harmonisierung der Restrukturierungsregeln auf europäischer Ebene könnten nach bisherigem Ende der Antragsfrist Probleme systemrelevanter Banken nur durch die Einlagensicherung oder den Restrukturierungsfonds aufgefangen werden. Das Instrumentarium des Restrukturierungsfonds kann nicht in jedem Fall als vorbeugende Maßnahme zur Sicherung der nachhaltigen Stabilität des Finanzmarktsystems eingesetzt werden, sondern dient dem Eingreifen bei einer konkreten Gefahr für ein einzelnes Institut im Fall einer Systemgefährdung. Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz können geeignet sein, die Stabilität des Finanzmarktes bis zur Umsetzung harmonisierter Regeln präventiv zu schützen.

Bisher sind die Systeme des Finanzmarktstabilisierungsfonds und des Restrukturierungsfonds getrennt: Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds werden aus Haushaltsmitteln gewährt während Restrukturierungsmaßnahmen durch den Bankensektor allein getragen werden. Künftig sollen beide Systeme enger miteinander verzahnt werden, um die Risiken der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln durch mögliche Bankenrettungsmaßnahmen zu verringern. Für etwaige Verluste aus künftigen Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds soll daher auf die Mittel des Restrukturierungsfonds zurückgegriffen werden. Damit entfällt für etwaige Verluste aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen auch eine Verteilung der Lasten auf Bund und Länder, soweit eine Lastentragung nicht aus einem Anteilsbesitz an Kreditinstituten resultiert.

Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im

gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Angesichts der internationalen Verflechtungen der Finanzmärkte ist nur ein national einheitlich agierender Fonds möglich, der für alle Betroffenen gleiche Regelungen eröffnet.

Das Gesetzgebungsvorhaben steht mit den Nachhaltigkeitszielen in Einklang. Eine Haushaltswirkung kann sich zwar erst bei der Endabrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds ergeben, so dass das exakte Abwicklungsergebnis noch nicht prognostizierbar ist. Allerdings werden künftig Mittel des Restrukturierungsfonds (also aus der so genannten Bankenabgabe) für den Ausgleich eines etwaigen Abwicklungsverlustes herangezogen. Im Hinblick auf die Staatsverschuldung ergibt sich kein Konflikt mit der Schuldenbremse. Sofern überhaupt durch neue Stabilisierungsmaßnahmen eine Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme des Bundes ausgelöst würde, ist ein Beschluss des Bundestages über einen Tilgungsplan erforderlich. Durch die Verlängerung der Frist zur Beantragung von Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds verfügt der Bund weiterhin über ein starkes Instrument zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität. Insofern wird durch dieses Gesetz auch wirtschaftliche Zukunftsvorsorge betrieben. Zudem wird eine Voraussetzung für gute Investitionsbedingungen geschaffen bzw. gesichert, so dass eine „Kreditklemme“ und negative Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau vermieden werden können. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes – FMStFG)

Zu Nummer 1 (§ 2 FMStFG)

Bisher waren Kreditinstitute die einzigen Unternehmen des Finanzsektors, denen Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gewährt wurden, obgleich auch Versicherungsunternehmen und andere Unternehmen des Finanzsektors antragsberechtigt waren. Mit der Neufassung des Absatzes 1 soll die Voraussetzung für einen Systemwechsel dahingehend geschaffen werden, dass künftig nur Kreditinstitute antragsberechtigt sind. Mit dieser Einschränkung und Angleichung an die Regelung in § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Mittel aus dem Restrukturierungsfonds, der sich aus der Bankenabgabe speist, für etwaige Verluste aus Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds herangezogen werden können.

Hinsichtlich der bisher auch beim Finanzmarktstabilisierungsfonds antragsberechtigten Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalanlagegesellschaften und Börsenbetreiber ist keine Notwendigkeit für ein Tätigwerden des Bundes zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität mit den Mitteln des Finanzmarktstabilisierungsfonds erkennbar. Zum einen wurden seit Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes im Jahre 2008 Stabilisierungsmaßnahmen nur an Unternehmen des Bankensektors gewährt. Zum an-

deren ist insbesondere das Bankgeschäft auch durch kurzfristige Verbindlichkeiten geprägt, sodass es gerechtfertigt ist, ausschließlich für Kreditinstitute vorsorglich und vorübergehend bis zur EU-weiten Geltung von Restrukturierungsregelungen ein Stabilisierungsinstrument zur Verfügung zu haben.

Zu Nummer 2 (§ 3a FMStFG)

Gemäß Satz 1 stellt die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ihren Jahresabschluss auf. Dies muss durch Beschluss des Leitungsausschusses erfolgen, da gemäß § 109 Absatz 1 der Bundshaushaltsordnung (BHO) „das zur Geschäftsführung berufene Organ“ die Haushaltsrechnung aufzustellen hat. Einer separaten Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Leitungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung bedarf es nicht, daher wird Satz 3 gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 3b FMStFG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 4 FMStFG)

Im Fall der Bestandsgefährdung eines Kreditinstituts stehen der Bankenaufsicht verschiedene Maßnahmen zur Verfügung; bei einer daraus resultierenden Systemgefährdung insbesondere der Erlass einer Übertragungsanordnung gemäß § 48a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Durch die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen kann grundsätzlich eine Anwendung bankaufsichtlicher Maßnahmen vermieden werden. Dies ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn öffentliche Interessen dem Erlass einer Übertragungsanordnung oder anderen bankaufsichtlichen Maßnahmen entgegenstehen. Es wird daher nun ausdrücklich klargestellt, dass der Lenkungsausschuss vor einer Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anhören muss, um sich ein Bild über mögliche bankaufsichtliche Maßnahmen zu verschaffen. Dabei muss der Lenkungsausschuss den Vorrang bankaufsichtlicher Maßnahmen, insbesondere des Erlasses einer Übertragungsanordnung berücksichtigen. Der Lenkungsausschuss hat zu beachten, dass die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen kein milderes Mittel im Sinne des § 48a Absatz 2 Nummer 2 KWG darstellt. Die Verschwiegenheitspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 9 KWG gilt in Bezug auf die zu der Prüfung benötigten Tatsachen nicht gegenüber dem Lenkungsausschuss. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses und die von ihnen beauftragten Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Zu Nummer 5 (§ 5a FMStFG)

Aufgrund der Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (Artikel 4) wird die Angabe der maßgeblichen Fassung aktualisiert.

Zu Nummer 6 (§ 6 FMStFG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Möglichkeit zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen bis Ende 2014 (siehe Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 7 (§ 6a FMStFG)

Zu Buchstabe a

Eine Garantiegewährung an Zweckgesellschaften nach den Bestimmungen des § 6a ist nicht für bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes begebene Schuldtitel möglich.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das übertragende Institut muss die zu übertragenden Wertpapiere bereits am 30. September 2012 im Bestand gehabt haben. Damit soll vermieden werden, dass z. B. zu spekulativen Zwecken nach Bekanntwerden dieses Gesetzentwurfes erworbene Papiere Gegenstand von Stabilisierungsmaßnahmen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung der Datumsangaben infolge der Verlängerung der Antragsfrist. In dieser Bestimmung wird festgelegt, zu welchem Wert die Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden. Der Übertragungswert entspricht dem höheren Wert aus 90 Prozent des Buchwerts vom 31. Dezember 2011, 90 Prozent des Buchwerts vom 30. September 2012 und dem so genannten tatsächlichen wirtschaftlichen Wert, darf jedoch den Buchwert vom 30. September 2012 nicht übersteigen. Durch diese Bestimmung wird zum einen – entsprechend den beihilferechtlichen Anforderungen – sichergestellt, dass grundsätzlich ein Teil der Wertminderung – im Sinne der Eigentümerverantwortung – durch das übertragende Institut selbst getragen wird; zum anderen wird sichergestellt, dass Institute, die nach dem 31. Dezember 2011 bereits Abschreibungen vorgenommen haben, nicht schlechter gestellt werden als Institute, die keine Abschreibungen vorgenommen haben, da die Übertragung in beiden Fällen zum gleichen Wert erfolgen darf; die erstgenannten Institute haben in der Konsequenz bei Übertragung nur noch einen geringeren Abschreibungsbedarf. Eine Übertragung unterhalb des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts oder oberhalb des Buchwerts vom 30. September 2012 ist jedoch nicht möglich, um einen Missbrauch der Regelung auszuschließen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Anpassung der Datumsangaben infolge der Verlängerung der Antragsfrist. Das antragstellende Unternehmen des Finanzsektors muss bereits am 30. September 2012 seinen Sitz im Inland gehabt haben.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (Artikel 4) wird die Angabe der maßgeblichen Fassung aktualisiert.

Zu Nummer 8 (§ 6b FMStFG)

Maßgeblich ist das Grundkapital am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 6c FMStFG)

Maßgeblich ist das Grundkapital am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 8 FMStFG)

Es handelt sich um eine Anpassung der Datumsangabe infolge der Verlängerung der Antragsfrist. Die ursprüngliche Ausschlussfrist für den Erwerb von Risikopositionen war dadurch gerechtfertigt, dass nach Inkrafttreten des FMStFG bzw. nach dem Bekanntwerden von dessen Regelungen nicht noch missbräuchlich problematische Risikopositionen erworben werden, um sie an den Finanzmarktstabilisierungsfonds weiterzureichen. Es erscheint daher gerechtfertigt, im Zuge der mit diesem Gesetz erneuerten Möglichkeit zur Antragstellung einen späteren Ausschlussstermin vor Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen, namentlich den 1. Oktober 2012.

Zu Nummer 11 (§ 8a FMStFG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen erfolgen analog zu den Änderungen in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und cc.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Streichung ist eine redaktionelle Anpassung; die Änderung der Verweisangabe ist eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 6 wird in den neuen Absatz 2a (siehe Buchstabe c) verschoben.

Zu Buchstabe c

Bisher ist keine Befristung der Anstellungsverträge der Leiter von Abwicklungsanstalten vorgesehen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen zur Anstellung von Vorstandsmitgliedern bei Aktiengesellschaften (§ 84 Absatz 1 des Aktiengesetzes) erscheint eine Anpassung an diese Regelungen – Bestellung für höchstens fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit – sachgerecht. Zudem wird klargestellt, dass eine Wiederbestellung – wie die Erstbestellung – der Zustimmung der Anstalt bedarf.

Zu Nummer 12 (§ 8b FMStFG)

Die Änderung erfolgt analog zur Änderung in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 13 (§ 9 FMStFG)

Die Ergänzung stellt die bestehende Rechtslage zu Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes (GG) klar. Für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben auf Grund von Maßnahmen (z. B. Eigenkapitalhilfen oder Inanspruchnahmen aus gewährten Garantien) seit Inkrafttreten des Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetzes oder aufgrund späterer Änderungen gelten die neue Schuldenbremse des Grundgesetzes und die Sonderregelung des § 9 Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG). Die Sonderregelung des § 9 Absatz 6 Satz 1 bis 3 FMStFG wurde mit dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz zum 1. März 2012 eingeführt, da in der Zwischenzeit Artikel 115 GG geändert wurde und die für bisherige Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds geltende Regelung des Artikels 143d GG für neue Maßnahmen des reaktivierten Finanzmarktstabilisierungsfonds nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte (siehe Gesetzesbegründung zum Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 17/8343, S. 13). Für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben auf Grund von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2010 ergriffen wurden, sowie für diesbezügliche Anschlussmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 1a und 1b FMStFG findet hingegen Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz GG weiterhin Anwendung.

fonds geltende Regelung des Artikels 143d GG für neue Maßnahmen des reaktivierten Finanzmarktstabilisierungsfonds nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte (siehe Gesetzesbegründung zum Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 17/8343, S. 13). Für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben auf Grund von Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2010 ergriffen wurden, sowie für diesbezügliche Anschlussmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 1a und 1b FMStFG findet hingegen Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz GG weiterhin Anwendung.

Zu Nummer 14 (§ 13 FMStFG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Bisher konnten bis zum 31. Dezember 2012 Stabilisierungsmaßnahmen gewährt werden. Maßnahmen können mit der Änderung nun bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden. Eine Begrenzung der Antragsfrist ist erforderlich, da das Ziel dieses Gesetzes die Vermeidung einer aus der aktuellen Verfassung der Kapitalmärkte möglicherweise resultierenden systemischen Finanzmarktkrise ist; grundsätzlich stehen die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds im Vordergrund (siehe Nummer 4). Mit der Verlängerung wird jedoch die Handlungsfähigkeit des Bundes bei der Abwehr von potenziell bestehenden Gefahren für die Finanzmarktstabilität aufrechterhalten.

Er erscheint sachgerecht, die Möglichkeit zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds bis zum 31. Dezember 2014 zu befristen: Im Zuge der Umsetzung der sogenannten Restrukturierungsrichtlinie, voraussichtlich zum 1. Januar 2015, werden die gesetzlichen Regelungen zur Restrukturierung und Abwicklung von Kreditinstituten zu ändern sein. Bisher bestehen nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Regelungen zur Restrukturierung von Kreditinstituten. Sofern die Umsetzung der harmonisierten Regelungen zur Restrukturierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, sollte der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung auch die Frist für die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen entsprechend verkürzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ermittlung von separaten Ergebnissen für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Maßnahmen und für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten neuen Maßnahmen ist wegen Heranziehung des Restrukturierungsfonds für den Ausgleich etwaiger Verluste aus nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Maßnahmen erforderlich, siehe die Begründung zu Buchstabe e.

Die Zuordnung der Ergebnisse von Anschlussmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 1a und 1b entscheidet sich danach, ob die betreffenden Ursprungsmaßnahmen vor oder nach dem 31. Dezember 2012 durchgeführt worden sind. Dem Ergebnis für bis zum 31. Dezember 2012 gewährte Maßnahmen werden auch die Ergebnisse von Anschlussmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2012 ergriffenen ursprünglichen Maßnahmen zugerechnet, auch wenn die Anschlussmaßnahmen selbst erst nach dem 31. Dezember 2012 durchgeführt worden sind. Entsprechend werden Anschlussmaßnah-

men, die sich auf nach dem 31. Dezember 2012 ergriffene (Ursprungs-)Maßnahmen beziehen, dem Ergebnis für die nach dem 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen zugeordnet.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 1a und 1b erlauben schon bisher, dass der Finanzmarktstabilisierungsfonds auch nach dem 31. Dezember 2012 Kapitalbeteiligungen zur Aufrechterhaltung einer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kapitalbeteiligung oder zur Sicherung einer damit in Zusammenhang stehenden Stabilisierungsmaßnahme übernehmen kann sowie Schuldtitel von bestehenden Abwicklungsanstalten garantieren oder Risikopositionen auf bestehende Abwicklungsanstalten auslagern kann. Wegen der mit Buchstabe a verlängerten Antragsfrist erfolgt auch für solche Anschlussmaßnahmen eine entsprechende Anpassung im Gesetzestext.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 11 Buchstabe a und erfolgt analog zur Änderung in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Da das Schlussergebnis des Finanzmarktstabilisierungsfonds bezüglich der bis zum 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen und etwaiger Anschlussmaßnahmen sowie bezüglich künftig neu gewährter Maßnahmen unterschiedlich aufgeteilt wird, wird mit dieser Änderung die bisherige Aufteilung nur auf bis zum 31. Dezember 2012 gewährte Maßnahmen (und etwaige Anschlussmaßnahmen) erstreckt. Die Regelung des Absatzes 3 ist ungeachtet dessen weiter zu berücksichtigen: Demnach fallen in das zu verteilende Schlussergebnis des Finanzmarktstabilisierungsfonds keine finanziellen Lasten aus Landesbanken in Höhe der entsprechenden Anteile der Länder und keine finanziellen Lasten aus Finanzinstitutionen, an denen der Bund beteiligt ist, in Höhe des Bundesanteils. Solche Lasten werden von den jeweiligen Ländern beziehungsweise dem Bund allein getragen.

Zu Buchstabe e

Die Bestimmung regelt die Aufteilung des Ergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds bezüglich der nach dem 31. Dezember 2012 gewährten neuen Maßnahmen. Soweit das Ergebnis positiv ist, gilt die bisherige Aufteilung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65:35. Sofern aus künftigen Stabilisierungsmaßnahmen Verluste resultieren, soll der Restrukturierungsfonds zum Ausgleich der Verluste herangezogen werden. Die Ausgleichspflicht des Restrukturierungsfonds bezieht sich auf die nach dem 31. Dezember 2012 bis zum Abwicklungszeitpunkt des Finanzmarktstabilisierungsfonds angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds („Bankenabgabe“); erforderlichenfalls muss der Restrukturierungsfonds Sonderbeiträge zur Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung erheben. Die Regelung des Absatzes 3 ist ungeachtet dessen auch in diesem Fall zu berücksichtigen; die dort genannten finanziellen Lasten fallen nicht in das gemäß Absatz 2 und 2a aufzuteilende Schlussergebnis des Finanzmarktstabilisierungsfonds (siehe auch Buchstabe d).

Zu Buchstabe f

Bisher war in § 13 Absatz 4 geregelt, dass die Einzelheiten der Auflösung und Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden, die der Zustimmung des Bundesrates und des so genannten Finanzmarktgremiums gemäß § 10a bedarf. Eine solche Befugnis des Finanzmarktgremiums begegnet im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Stabilisierungsmechanismusgesetz, wonach die Repräsentationsfunktion durch die Gesamtheit des Deutschen Bundestages wahrgenommen werden muss, Bedenken. Die Verordnung zur Auflösung und Abwicklung des Finanzmarktstabilisierungsfonds kann die Haushalte von Bund und Ländern belasten. Zwingende Gründe für eine Verlagerung der Entscheidung vom Plenum auf ein Gremium oder Ausschuss des Deutschen Bundestages sind nicht ersichtlich. Daher ist künftig die Zustimmung durch das Plenum des Deutschen Bundestages als Haushaltsgesetzgeber, neben der schon bisher geregelten Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Zu Nummer 15 (§ 18 FMStFG)

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Anfügung eines neuen Absatzes wird der bisherige Wortlaut des § 18 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

In der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung des FMStFG umfasste der Kreis der Unternehmen des Finanzsektors nicht nur Kreditinstitute. Da gemäß § 13 Absatz 1a und 1b zu bisher gewährten Maßnahmen des Fonds Anschlussmaßnahmen (z. B. zusätzliche Rekapitalisierung zur Absicherung gewährter Stabilisierungsmaßnahmen, „Nachbefüllung“ von Abwicklungsanstalten) zulässig sind, muss der bisherige Kreis der Unternehmen des Finanzsektors weiterhin solche Anschlussmaßnahmen beantragen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes – FMStBG)

Die Änderung von § 9 FMStBG ist eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes – RStruktFG)

Zu Nummer 1 (§ 3 RStruktFG)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Änderung wird der Verwendungszweck des Restrukturierungsfonds dahingehend ausgeweitet, dass dieser auch der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen nach dem FMStFG dient. Berechtigt zur Beantragung von Maßnahmen nach dem FMStFG sind künftig nur die beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne von § 2 RStruktFG. Damit können die zur Entrichtung der Bankenabgabe verpflichteten Kreditinstitute nur für ein etwaiges negatives Abrechnungsergebnis bezüglich solcher Stabilisierungsmaßnahmen herangezogen werden, die zugunsten beitragspflichtiger Institute gewährt worden sind (Gruppennützigkeit).

Zu Buchstabe b

Mit Satz 1 wird die Ausgleichspflicht gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds begründet. In Satz 2 wird klargestellt, dass die für die Beitragsjahre 2011 und 2012 eingezahlte Bankenabgabe sowie etwaige nach den Bestimmungen von § 3 Absatz 3 der Restrukturierungsfonds-Verordnung für 2011 oder 2012 nacherhobene Beiträge im Fall der Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze oder der Festsetzung des Mindestbeitrags nicht für die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtung zur Verfügung stehen; nach bisheriger Rechtslage besteht keine Ausgleichspflicht des Restrukturierungsfonds gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Zu Nummer 2 (§ 10 RStruktFG)

Es wird klargestellt, dass die Ausgleichsverpflichtung des Restrukturierungsfonds ungeachtet der Trennung des Restrukturierungsfonds vom übrigen Vermögen des Bundes zulässig ist.

Zu Nummer 3 (§ 12 RStruktFG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe e. Die Beiträge (Bankenabgabe) müssen so bemessen sein, dass diese auch Ausgleichsverpflichtungen gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds abdecken. Etwaige Ausgleichsverpflichtungen entstehen allerdings erst mit der Feststellung des Schlussergebnisses des Finanzmarktstabilisierungsfonds, sodass eine Erhöhung der Beiträge vor Feststellung des Schlussergebnisses nicht mit der Ausgleichspflicht begründet werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe e. Durch die Änderung in Absatz 2 wird erreicht, dass die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung eine Herabsetzung der Beiträge nicht vornehmen kann, wenn die vorhandenen Mittel zwar für die Deckung der Kosten aus Maßnahmen des Restrukturierungsfonds und von dessen Verwaltungskosten ausreichen, wenn jedoch eine Ausgleichspflicht gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds absehbar ist. Eine solche Ausgleichspflicht ist insbesondere dann absehbar, wenn sich bezogen auf nach 2012 gewährte Stabilisierungsmaßnahmen bereits endgültige oder buchmäßige Verluste ergeben haben und eine Wertaufholung bis zur Abwicklung des Fonds nicht ausreichend sicher ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe e. Auch im Fall einer Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds können Sonderbeiträge zur Deckung der Ausgleichsverpflichtung erhoben werden, wenn die angesammelten Mittel des Restrukturierungsfonds nicht ausreichen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Korrektur eines Zitierfehlers. Die Obergrenze ist in Satz 3 und nicht in Satz 2 geregelt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe e. Die Berichtspflicht über die Verwendung der Sonderbeiträge und ggf. die Pflicht zur Rückerstattung von Sonderbeiträgen gelten auch im Fall der Erhebung von Sonderbeiträgen zur Deckung von Ausgleichsverpflichtungen gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe e. Die Kreditemächtigung für den Restrukturierungsfonds gilt auch im Fall von Ausgleichsverpflichtungen gegenüber dem Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Zu Artikel 4 (Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung – FMStFV)**Zu Nummer 1** (§ 3 FMStFV)

Aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nummer 1 bezieht sich die Bestimmung nur noch auf Kreditinstitute.

Zu Nummer 2 (§ 4 FMStFV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 10.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSASatzV)**Zu Nummer 1** (§ 11 Absatz 4 der Anlage zur FMSASatzV)**Zu Buchstabe a**

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass Haushaltsrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht der FMSA durch Beschluss des Leitungsausschusses der FMSA aufgestellt werden. Bisher konnte der Eindruck entstehen, dass ein anderes Organ hierfür zuständig ist und der Leitungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung nur den Jahresabschluss genehmigt (bisheriger Satz 6). Die Neuregelung entspricht auch § 109 Absatz 1 BHO; demnach hat „das zur Geschäftsführung berufene Organ“ die Haushaltsrechnung aufzustellen.

Zu Buchstabe b

Einer separaten Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Leitungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung bedarf es nicht, da dieser den Jahresabschluss selbst aufstellt (siehe auch Buchstabe a und Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 5 der Anlage zur FMSASatzV)**Zu Buchstabe a**

Der neue Satz 4 dient der Klarstellung, dass Jahresabschluss und Lagebericht für den Finanzmarktstabilisierungsfonds und für den Restrukturierungsfonds jeweils durch Beschluss des Leitungsausschusses der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung aufgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Einer separaten Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Leitungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung bedarf es nicht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten. Durch das Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 wird erreicht, dass die Antragsfrist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ohne Unterbrechung verlängert wird.

